

Arbitrageprozess: Neues Mahnverfahren

Am 1. Juni 2016 sind Änderungen im Arbitrageprozessgesetzbuch (APG) in Kraft getreten. Unter anderem wurde ein neues Kapitel zu Mahnbescheiden durch die Arbitragegerichte eingefügt. Damit haben die Parteien eines Arbitrageverfahrens ein neues Instrument erhalten, um schnell und effektiv von Schuldern kleine Geldbeträge aus unstrittigen Forderungen zu erlangen.

Das Mahnverfahren war schon 1995 in Zivilverfahren vor den ordentlichen Gerichten eingeführt worden und hat sich dort bewährt. Jetzt hat der Gesetzgeber beschlossen, die positiven Erfahrungen auf wirtschaftliche Streitigkeiten vor den (staatlichen) Arbitragegerichten zu übertragen. Das Mahnverfahren stellt im Vergleich zum Klageverfahren und zum vereinfachten Verfahren für viele Gläubiger eine vorteilhafte und einfache Möglichkeit dar, den Schuldner zur Zahlung fälliger Geldbeträge zu bewegen.

Vorteile des Mahnverfahrens

Form und Inhalt des Antrags auf Ausstellung eines Mahnbescheids ähneln denjenigen für ein gewöhnliches Klageverfahren. Im Antrag an das zuständige Gericht sind Angaben zu Gläubiger und Schuldner, die Forderungen sowie die ihnen zugrundeliegenden Umstände aufzuführen. Beweise für das Bestehen der Verbindlichkeit und das Fehlen von Einwendungen des Schuldners sind beizufügen.

Einen ersten Vorteil bildet die Gerichtsgebühr, die im Mahnverfahren lediglich die Hälfte der staatlichen Gebühr bei einer gewöhnlichen Klage gleicher Höhe beträgt.

Zur Einreichung der Unterlagen bei Gericht steht auch der Zugang zum elektronischen System „Moj arbitr“ offen. Der Antragsteller kann die Unterlagen aus dem Büro zu jeder Zeit beim Gericht einreichen, ohne die Öffnungszeiten der Geschäftsstelle und etwaige Wartelisten beachten zu müssen.

Der zweite Vorteil – einer der wichtigsten Vorzüge des Mahnverfahrens – besteht im flexiblen Verfahren. Das vorgerichtliche Anspruchsverfahren muss nicht eingehalten werden. Zudem entfällt die Vorbereitung zur Verhandlung. Der Mahnbescheid wird durch das Gericht innerhalb von zehn Tagen nach Antragseingang ausgestellt. Dabei lädt das Gericht weder die Parteien vor, noch führt es eine Verhandlung durch. Vielmehr entscheidet es allein auf Grundlage der vorgelegten Dokumente.

Innerhalb von fünf Tagen nach Erteilung des Mahnbescheids sendet das Gericht dem Schuldner eine Kopie zu, der innerhalb von zehn Tagen Einwendungen gegen dessen Vollstreckung erheben

kann. Gehen innerhalb dieses Zeitraums keine Einwendungen ein, erlangt der Mahnbescheid Rechtskraft und kann vollstreckt werden. Auf Antrag des Gläubigers leitet das Gericht den Mahnbescheid eigenständig an den Gerichtsvollzieher weiter.

Der dritte Vorteil besteht darin, dass der Mahnbescheid gleichzeitig eine Gerichtsentscheidung und einen Vollstreckungstitel darstellt. Nach dem Obsiegen im normalen Klageverfahren muss noch ein Vollstreckungstitel eingeholt werden, um die Entscheidung zwangsweise durchzusetzen. Bei einem Mahnbescheid entfällt die Beantragung eines Vollstreckungstitels, weil der Mahnbescheid selbst zur Vollstreckung berechtigt.

Der letzte Vorteil besteht in einer Entlastung der Gerichte. Jedes Subjekt der Russischen Föderation verfügt nur über ein Arbitragegericht erster Instanz. Die Gerichte in größeren Regionen sind überlastet, was die Qualität der Rechtsprechung beeinträchtigt. Die Einführung des Mahnverfahrens soll diese Situation verbessern.

Risiken

Es gibt aber auch Nachteile des Verfahrens. Das Mahnverfahren ist gesetzlich nur für drei Kategorien von Angelegenheiten zulässig:

- 1) vertragliche Forderungen in Höhe von bis zu 400.000 Rubeln, die vom Schuldner anerkannt, aber nicht erfüllt werden;
- 2) Forderungen in Höhe von bis zu 400.000 Rubeln, die sich auf einen notariellen Wechselprotest, ein fehlendes Akzept und eine fehlende Datierung des Akzepts gründen;
- 3) Forderungen verbindlicher Zahlungen und Sanktionen in Höhe von nicht mehr als 100.000 Rubeln.

Lässt sich eine Sache keiner der drei Kategorien zuordnen, weist das Gericht den Antrag zurück. Ebenso, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz/Sitz außerhalb Russlands hat. Das Mahnverfahren steht nur dann offen, wenn kein Streit besteht, wenn also eine nicht erfüllte Verpflichtung vorliegt und die Parteien ihr Vorliegen und ihre Wirksamkeit nicht bestreiten, das einzige Problem in der Nichterfüllung durch den Schuldner liegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag dem Gläubiger zurückgesandt. Er

muss sich dann mit einer gewöhnlichen Klage an das gleiche Gericht wenden.

Nachteilig ist auch, dass der Gläubiger keine Möglichkeit hat, neue Beweise vorzulegen. Er kann auch keine mündlichen Erklärungen zu den Forderungen abgeben und keine Sicherungsmaßnahmen beantragen.

Das größte Minus besteht jedoch darin, dass der Gläubiger nicht vorhersehen kann, ob der Mahnbescheid in Kraft tritt oder ob er sich erneut an das Gericht wenden muss – dann mit einer gewöhnlichen Klage. Das Gesetz formuliert keine formellen Anforderungen an die Einwendungen des Schuldners. Faktisch muss er nur einwenden, mit den Forderungen nicht einverstanden zu sein und die Aufhebung des Mahnbescheids zu verlangen. Eine Begründung der Einwendungen ist nicht erforderlich. Gehen beim Gericht Einwendungen ein, ist der Mahnbescheid aufzuheben. Der Gläubiger wird darauf hingewiesen, seine Forderung im Klage- oder einem anderen Verfahren geltend zu machen. Dies bringt für den Gläubiger erhebliche Unsicherheiten mit sich. Ein Schuldner, der vorher die Ansprüche nicht bestritten hat, kann im letzten Moment unbegründete Einwendungen vorlegen. Damit zwingt er den Antragsteller, auf ein gewöhnliches vollwertiges Gerichtsverfahren oder ein vereinfachtes Verfahren auszuweichen. Dies gewährt dem Schuldner einen weiteren Aufschub, verzögert die Vollstreckung und erhöht die Gerichtskosten.

Eine interessante Alternative

Ungeachtet der Unzulänglichkeiten werden Mahnbescheide im Zivilprozess aktiv genutzt. Es kommt eher selten zur Aufhebung eines erteilten Mahnbescheids. Daher werden Mahnbescheide auch in wirtschaftlichen Streitigkeiten vermutlich eine effektive Anwendung finden. Wie die neuen prozessrechtlichen Instrumente in der Praxis genau angewendet werden, wird sich in Kürze herausstellen.

*Alexander Bezborodov, LL.M., Partner
und Nikita Rodionov, Senior Associate*

KONTAKT

BEITEN BURKHARDT Moskau
Turchaninov Per. 6/2
119034 Moskau, Russland
Tel.: +7 495 232 96 35